



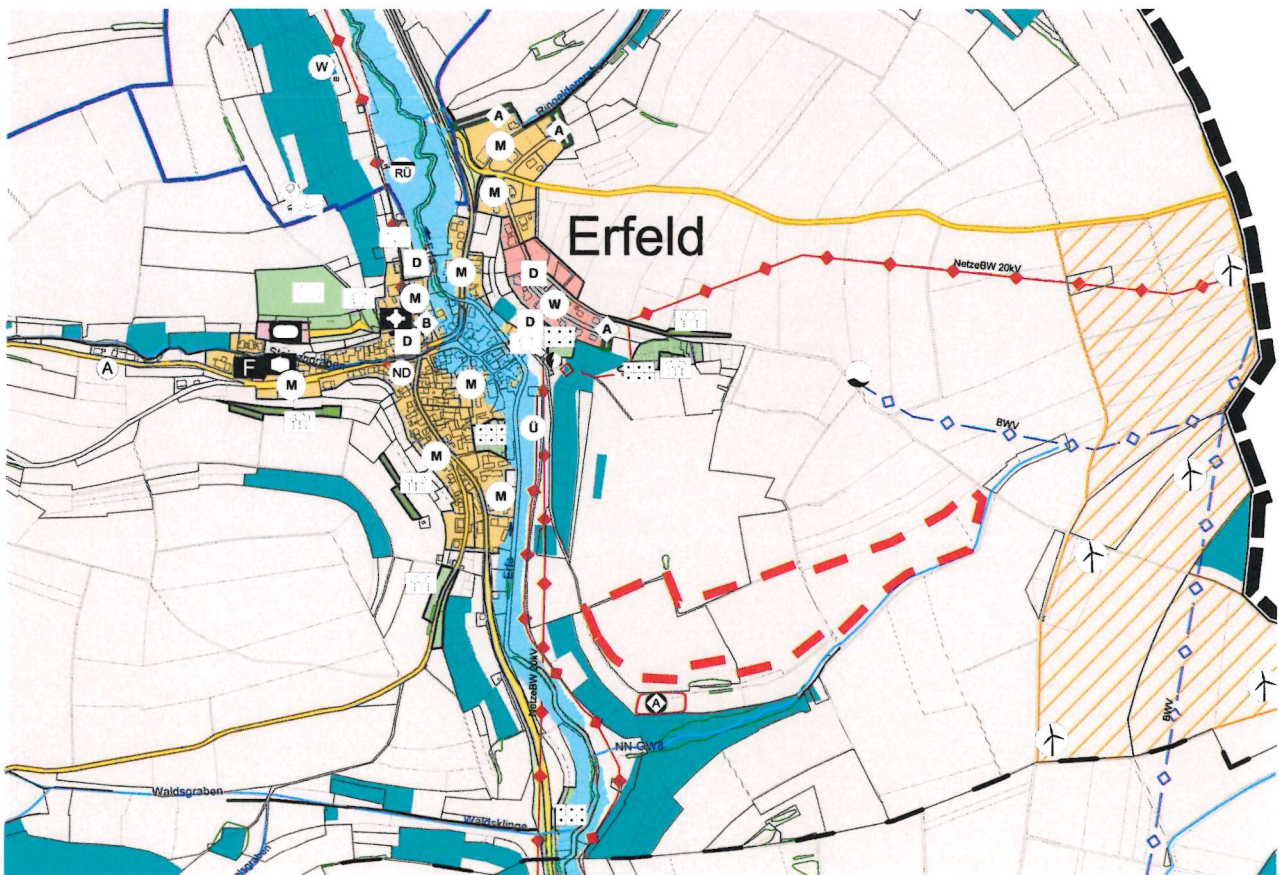
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan 2030 – 11. Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB für den Bebauungsplan „Solarpark Erfeld II“ - Gemeinde Hardheim

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn hat am 14.03.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark „Erfeld II“, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zu ändern und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Umfang von 9,35 ha in der Gemeinde Hardheim, Gemarkung Erfeld entsprechend dem Bebauungsplan „Solarpark Erfeld II“ beabsichtigt. Der Vorentwurf dieses Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates in Hardheim am 14.11.2022 gebilligt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegt der Vorentwurf der Flächen-nutzungsplanänderung mit Begründung beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 3 im Erdgeschoss, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme

vom 08.05.2023 bis einschließlich 16.06.2023

öffentlich aus.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zudem auf der Webseite des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn (www.gvv-hardheim-wallduern.de Rubrik: Bauen > Alle Auslegungen) eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Walldürn, den 20.04.2023

Stefan Grimm, Stellv. Verbandsvorsitzender